

5069b. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Änderung vom . . . ; Bearbeitung von Personendaten, Case Management)

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

Gesetz

über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals*

(Änderung vom; Bearbeitung von Personendaten, Case Management)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29.

Januar 2014,

beschliesst:

...in die Anträge

des Regierungsrates vom 29. Januar

2014 und der Kommission für Staat und

Gemeinden vom 6. Juni 2014,

beschliesst:

Gesetz

über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals

(Änderung vom; Bearbeitung von Personendaten, Case Management)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom

29. Januar 2014 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom

6. Juni 2014,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals**

vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

* Koordinationsbedarf mit Vorlage 5049 Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Bewerbung

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Die Anstellungsbehörde kann weitere Erfordernisse aufstellen und zusätzliche Personendaten einholen, soweit dies für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens erforderlich ist.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

I. Das **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals**

vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

Bewerbung

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Die Anstellungsbehörde kann weitere Erfordernisse aufstellen und zusätzliche Personendaten einholen, soweit dies für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens erforderlich ist.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

G. Datenschutz und Datenbearbeitung

Grundsätze

§ 34. ¹ Der Kanton bearbeitet Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.

² Personendaten sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen.

³ Das Personaldossier enthält alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bedeutsamen Informationen.

Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem

§ 35. ¹ Die für das Personalwesen zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) betreibt ein zentrales Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem.

² Weitere Institutionen können sich am Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem beteiligen. Die Direktion schliesst mit den Beteiligten die entsprechenden Vereinbarungen ab.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem. Er regelt insbesondere

- a. die Organisation und den Betrieb,
- b. die Zugriffsrechte,
- c. die Kategorien der gespeicherten Daten,
- d. die Massnahmen der Datensicherheit.

Dezentrale Personalmanagementsysteme

§ 36. ¹ Die obersten kantonalen Gerichte und, im Einvernehmen mit

G. Datenschutz und Datenbearbeitung

Grundsätze

§ 34. ¹ Der Kanton bearbeitet Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.

² Personendaten sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person zu beschaffen.

³ Das Personaldossier enthält alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bedeutsamen Informationen.

Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem

§ 35. ¹ Die für das Personalwesen zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) betreibt ein zentrales Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem.

² Weitere Institutionen können sich am Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem beteiligen. Die Direktion schliesst mit den Beteiligten die entsprechenden Vereinbarungen ab.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem. Er regelt insbesondere:

- a. die Organisation und den Betrieb,
- b. die Zugriffsrechte,
- c. die Kategorien der gespeicherten Daten,
- d. die Massnahmen der Datensicherheit.

Dezentrale Personalmanagementsysteme

§ 36. ¹ Die obersten kantonalen Gerichte und, im Einvernehmen mit

Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2014

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 für die 2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

der Direktion, die Direktionen des Regierungsrates können dezentrale Personalmanagementsysteme betreiben.

²Die obersten kantonalen Gerichte und die Direktionen erlassen Bestimmungen über ihre Personalmanagementsysteme. Sie regeln insbesondere

- a. die Zugriffsrechte,
- b. die Kategorien der gespeicherten Daten,
- c. die Massnahmen der Datensicherheit.

§§ 37 und 38 werden aufgehoben.

Case Management

1. Grundsatz

§ 39a. ¹ Der Kanton kann gesundheitlich beeinträchtigten Angestellten im Rahmen seiner Fürsorgepflicht ein Case Management anbieten.

²Ziele des Case Management sind die rasche Rückkehr an den bisherigen oder einen neuen Arbeitsplatz und die Verhinderung einer ganzen oder teilweisen Invalidität.

2. Voraussetzungen

§ 39b. Ein Case Management wird insbesondere dann geprüft, wenn die oder der Angestellte

- a. voraussichtlich länger ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist oder
- b. wegen Krankheit oder Unfall möglicherweise über längere Zeit vermindert leistungsfähig ist.

b. ... Unfall voraussichtlich über...

der Direktion, die Direktionen des Regierungsrates können dezentrale Personalmanagementsysteme betreiben.

²Die obersten kantonalen Gerichte und die Direktionen erlassen Bestimmungen über ihre Personalmanagementsysteme. Sie regeln insbesondere:

- a. die Zugriffsrechte,
- b. die Kategorien der gespeicherten Daten,
- c. die Massnahmen der Datensicherheit.

§§ 37 und 38 werden aufgehoben.

Case Management

1. Grundsatz

§ 39a. ¹ Der Kanton kann gesundheitlich beeinträchtigten Angestellten im Rahmen seiner Fürsorgepflicht ein Case Management anbieten.

²Ziele des Case Management sind die rasche Rückkehr an den bisherigen oder einen neuen Arbeitsplatz und die Verhinderung einer ganzen oder teilweisen Invalidität.

2. Voraussetzungen

§ 39b. Ein Case Management wird insbesondere dann geprüft, wenn die oder der Angestellte

- a. voraussichtlich länger ganz oder teilweise arbeitsunfähig ist oder
- b. wegen Krankheit oder Unfall voraussichtlich über längere Zeit vermindert leistungsfähig ist.

3. Teilnahme und Mitwirkung

§ 39c. ¹ Im Rahmen der Treuepflicht sind die betroffenen Angestellten zur Teilnahme und Mitwirkung am Case Management verpflichtet.

² Die unbegründete Verweigerung der Teilnahme oder Mitwirkung kann bei der Festsetzung der Lohnfortzahlung berücksichtigt werden.

4. Case Manager

§ 39d. ¹ Für das Case Management wird ein fachlich unabhängiger Case Manager eingesetzt.

² Der Case Manager bearbeitet Personendaten der oder des betroffenen Angestellten, soweit es für die Durchführung des Case Management notwendig ist.

³ Er untersteht dem Amtsgeheimnis.

⁴ Er gibt der Arbeitgeberseite keine Personendaten aus dem Case Management bekannt, ausser wenn

- a. die oder der betroffene Angestellte ausdrücklich eingewilligt hat oder
- b. es für arbeitsplatzbezogene Massnahmen der Wiedereingliederung notwendig ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Teilnahme und Mitwirkung

§ 39c. ¹ Im Rahmen der Treuepflicht sind die betroffenen Angestellten zur Teilnahme und Mitwirkung am Case Management verpflichtet.

² Die unbegründete Verweigerung der Teilnahme oder Mitwirkung kann bei der Festsetzung der Lohnfortzahlung berücksichtigt werden.

4. Case Manager

§ 39d. ¹ Für das Case Management wird ein fachlich unabhängiger Case Manager eingesetzt.

² Der Case Manager bearbeitet Personendaten der oder des betroffenen Angestellten, soweit es für die Durchführung des Case Management notwendig ist.

³ Er untersteht dem Amtsgeheimnis.

⁴ Er gibt der Arbeitgeberseite keine Personendaten aus dem Case Management bekannt, ausser wenn

- a. die oder der betroffene Angestellte ausdrücklich eingewilligt hat oder
- b. es für arbeitsplatzbezogene Massnahmen der Wiedereingliederung notwendig ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.